

Anlage 4 ***Ergänzende Geschäftsbedingungen der
Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH
& Co. KG zum Lieferantenrahmenvertrag***

Gültig ab 01. Januar 2023

Bei den nachfolgenden Regelungen handelt es sich um ergänzende Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG zum Lieferantenrahmenvertrag i.S.d. § 2 Ziffer 3 der "Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen" (Stand: 31. März 2022, nachfolgend KoV XIII). Durch sie werden einzelne Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags konkretisiert bzw. ergänzt. Die ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das örtliche Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.

Ziffer 1 (Allgemeines)

Es wird klargestellt, dass die Regelungen der Kooperationsvereinbarung XIII (KoV XIII) und die Vorgaben der in § 3 Ziffer 1 KoV XIII genannten Leitfäden auch im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Transportkunde zur Anwendung kommen, soweit dies für einen wirksamen Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers und für die Durchführung dieses Lieferantenrahmenvertrages erforderlich ist.

Ziffer 2 (zu § 8 Ziffer 12 des Lieferantenrahmenvertrages)

Die nachfolgenden Entgelt- und Zahlungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auch unter www.swe.de veröffentlicht.

1. Allgemeines

Der Transportkunde zahlt für die Nutzung des örtlichen Verteilnetzes des Netzbetreibers zur Ausspeisung von Gas die Entgelte, wie sie sich aus dem Lieferantenrahmenvertrag bzw. dem jeweiligen unter www.swe.de veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers (nachfolgend: Preisblatt) ergeben. Für die Abrechnung dieser Entgelte kommen ergänzend zum Lieferantenrahmenvertrag die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Abrechnungsperiode für Standardlastprofilkunden beträgt ein Jahr mit individuellem Beginn je Entnahmestelle (rollierende Abrechnung).

Beginnt bzw. endet das betreffende Lieferverhältnis zwischen dem Transportkunden und dessen Kunden (nachfolgend: Lieferverhältnis) nicht mit dem Beginn bzw. Ende einer regulären Abrechnungsperiode nach Satz 3, so gilt der Beginn bzw. das Ende des Lieferverhältnisses auch als Beginn bzw. Ende der betreffenden Abrechnungsperiode (nachfolgend: abweichende Abrechnungsperiode).

2. Netzentgelte

2.1 Leistungsgemessene Kunden (RLM-Kunden)

Das Netzentgelt für die Belieferung leistungsgemessener (=RLM) Kunden setzt sich zusammen aus einem (Jahres-)Leistungsentgelt, einem (Jahres-)Arbeitsentgelt sowie den Entgelten nach Punkt 2.3.

2.1.1 (Jahres-)Leistungsentgelt

Die Höhe des (Jahres-)Leistungsentgeltes bemisst sich nach der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Die Leistungspreise ergeben sich aus der Leistungspreistabelle nach dem Zonenpreismodell unter Berücksichtigung der Jahreshöchstleistung, entsprechend dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung.

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der in der regulären Abrechnungsperiode aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt.

2.1.2 (Jahres-)Arbeitsentgelt

Die Höhe des (Jahres-)Arbeitsentgeltes bemisst sich nach der tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit in kWh. Die Arbeitspreise ergeben sich aus der Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell unter Berücksichtigung der Arbeit im maßgeblichen Zeitraum, entsprechend dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.2.1 Bestimmung der bezogenen Arbeit bei regulärer Abrechnungsperiode

Im Falle einer regulären Abrechnungsperiode ist die reguläre Abrechnungsperiode der für die Bestimmung der bezogenen Arbeit maßgebliche Zeitraum.

2.1.2.2 Bestimmung der bezogenen Arbeit und Berechnung des Arbeitsentgeltes bei abweichender Abrechnungsperiode

Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden wird für den bisherigen Transportkunden seine tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogene Arbeit herangezogen. Die Arbeitspreise ergeben sich entsprechend aus der Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

Für den neuen Transportkunden wird seine tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogene Arbeit herangezogen. Die Arbeitspreise ergeben sich entsprechend aus der Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell unter Berücksichtigung der Vormengen des bisherigen Transportkunden.

Für alle anderen Fälle (unterjähriger Wechsel des Anschlussnutzers, unterjährige Inbetriebnahme oder Stilllegung) wird für den Transportkunden die tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogene Arbeit herangezogen. Die Arbeitspreise ergeben sich entsprechend aus der Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

2.2 Nicht-leistungsgemessene Kunden (Standardlastprofilkunden)

Das Netzentgelt für die Belieferung nicht-leistungsgemessener (=Standardlastprofil) Kunden setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundpreis (nachfolgend: Grundpreis), einem (Jahres-)Arbeitsentgelt sowie den Entgelten nach Punkt 2.3.

2.2.1 Grundpreis

Die Höhe des Grundpreises bemisst sich nach der Einordnung des Ausspeisepunktes in eine Stufe des Preisblattes. Relevant für die Einordnung ist die tatsächlich am Ausspeisepunkt in Anspruch genommene Arbeit in kWh. Diese Arbeit ist für den maßgeblichen Zeitraum zu ermitteln.

2.2.1.1 Bestimmung des Grundpreises bei regulärer Abrechnungsperiode

Im Falle einer regulären Abrechnungsperiode ist die reguläre Abrechnungsperiode der für die Einordnung in eine Stufe maßgebliche Zeitraum.

2.2.1.2 Bestimmung des Grundpreises bei abweichender Abrechnungsperiode

Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode nach Punkt 1 wird der Ausspeisepunkt in eine Stufe eingeordnet, die sich aus der Hochrechnung der tatsächlichen am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit auf eine reguläre Abrechnungsperiode ergibt. Die Hochrechnung erfolgt auf Basis von Gradtagszahlen.

Der Grundpreis ergibt sich unter Berücksichtigung der Dauer der abweichenden Abrechnungsperiode im Verhältnis zu einer regulären Abrechnungsperiode (zeitanteilige Berechnung).

2.2.2 (Jahres-)Arbeitsentgelt

Die Höhe des (Jahres-)Arbeitsentgeltes bemisst sich nach der tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit in kWh. Entsprechend dieser Arbeit wird der Ausspeisepunkt analog zum Vorgehen unter 2.2.1 in eine Stufe nach dem jeweiligen Preisblatt eingeordnet. Das Arbeitsentgelt ergibt sich durch Multiplikation der in der Abrechnungsperiode tatsächlich bezogenen Arbeit mit dem Arbeitspreis dieser Stufe.

2.3 Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb

Die Höhe der Entgelte für Messung (§ 3 Nr. 26 c) EnWG) und Messstellenbetrieb (§ 3 Nr. 26 b) EnWG) am Ausspeisepunkt ist im Preisblatt separat ausgewiesen. Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode wird das Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb (sofern diese Dienstleistungen nicht von einem Dritten ausgeführt werden) zeitanteilig berechnet.

Ziffer 3 (zu § 9 des Lieferantenrahmenvertrages)

1. Abrechnung leistungsgemessener Kunden (RLM-Kunden)

Der Transportkunde zahlt monatlich vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte vorläufige Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten für die tatsächlich bezogene Arbeit/Verbrauchsmenge, die tatsächlich in Anspruch genommene Jahreshöchstleistung sowie nach anteiligen Beträgen für die Leistungen nach Ziffer 2 Punkt 2.3 richten. Wird die bisher vorläufig abgerechnete Jahreshöchstleistung aus den Vormonaten im Abrechnungsmonat überschritten, wird die Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorangegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums im betreffenden Abrechnungsmonat nachberechnet.

Die Endabrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Ablauf der regulären oder abweichenden Abrechnungsperiode. Die reguläre Abrechnungsperiode für RLM-Kunden ist das Kalenderjahr.

2. Abrechnung nicht-leistungsgemessener Kunden (Standardlastprofilkunden)

Der Transportkunde zahlt vom Netzbetreiber festzusetzende monatliche Abschläge. Die Endabrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Ablauf der regulären oder abweichenden Abrechnungsperiode.

3. Art der Zahlung

Abschläge und Rechnungen nach Punkt 1 und 2 sind ohne Abzug zu bezahlen. Zahlungen können per Einzugsermächtigung oder per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber.

4. Konzessionsabgabe

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

Für den Fall, dass während eines Abrechnungsmonats der für das Kalenderjahr zugrunde gelegte Verbrauch einen Grenzwert von 5 Millionen kWh übersteigt, ist gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für Lieferungen an Sondervertragskunden die Vereinbarung oder Zahlung einer Konzessionsabgabe ausgeschlossen. Aufgrund dessen erfolgt für diesen Abrechnungsmonat so dann eine Rückzahlung der bisher geleisteten Konzessionsabgaben für das Kalenderjahr. In den folgenden Abrechnungsmonaten des Kalenderjahres wird schließlich keine Konzessionsabgabe mehr erhoben.

Für den Fall, dass während des laufenden Jahres ein Wechsel des Transportkunden erfolgen sollte, werden alle bisher in diesem Kalenderjahr geleisteten Konzessionsabgaben an den gegenwärtigen Transportkunden zurückgezahlt.

Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers gilt für jeden Anschlussnutzer die 5 Millionengrenze separat.

5. Zahlungsverzug (zu § 9 Ziffer 10 des Lieferantenrahmenvertrages)

Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen, wenn keine Vertragspartei Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

Der Netzbetreiber erhebt neben den gesetzlichen Verzugszinsen und unbeschadet sonstiger Verzugsschäden die Verzugskostenpauschalen gemäß der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen NDAV und Preisblätter unter [www.swe.de/Netze/SWE-Erdgasnetz/Netzanschluss/Ergänzende Bedingungen NDAV](http://www.swe.de/Netze/SWE-Erdgasnetz/Netzanschluss/Ergänzende_Bedingungen_NDAV).

6. Leistungsort

Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.

7. Umsatzsteuer

Zu sämtlichen genannten Entgelten und Vergütungen tritt die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten sowie weitere

aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben in der jeweiligen Höhe.

Ziffer 4 (zu § 11 Ziffer 6 des Lieferantenrahmenvertrages)

Im Zusammenhang mit einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) nach § 11 Ziffer 6 des Lieferantenrahmenvertrages vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten gemäß dem zum Zeitpunkt der Unterbrechung/Wiederherstellung aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers zu tragen. Die Kosten hierfür können der Homepage: www.swe.de unter Netze/Erdgasnetz und Netzanschluss/Ergänzende Bedingungen NDAV entnommen werden.
2. Bei einem Widerruf des Auftrags zur Unterbrechung vor Rückmeldung durch den Netzbetreiber über den festgelegten Termin zur Unterbrechung fällt kein Entgelt für die Unterbrechung an.
Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Unterbrechung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt (unter: www.swe.de Netze/Erdgasnetz/Netzanschluss/Ergänzende Bedingungen NDAV).
3. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
4. Ist eine Unterbrechung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm eventuell weitere Schritte abstimmen. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Unterbrechung trägt der Transportkunde.
5. Über das Ergebnis des Termins zur Unterbrechung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform.
6. Ist der Netzbetreiber z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Wiederherstellung gemäß dem zum Zeitpunkt der Wiederherstellung aktuellen Preisblatt unter www.swe.de Netze/Erdgasnetz/Netzanschluss/Ergänzende Bedingungen NDAV trägt der Transportkunde.
7. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Anschlussnutzers, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt), im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.

Ziffer 5

Die Regelungen des § 18 Ziffern 3 + 4 des Lieferantenrahmenvertrages gelten für diese ergänzenden Geschäftsbedingungen entsprechend.